

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

GewO 1973 §28 Abs1 Z1 lita;

## Rechtssatz

Hat der Amtssachverständige in nicht als unschlüssig zu erkennender Weise dargelegt, dass der Nachsichtswerber weder relevante körperliche oder geistige Beeinträchtigungen aufweise noch die von ihm vorgelegten ärztlichen Bestätigungen Anhaltspunkte dafür erkennen ließen, dass er nicht in der Lage wäre, die Konzessionsprüfung abzulegen, so sind diese Feststellungen als Entscheidungsgrundlage für die Ablehnung eines Ansuchens um Nachsicht von der Ablegung der Konzessionsprüfung ausreichend, weil sie keinen Zweifel darüber offen lassen, dass dem Nachsichtswerber die Ablegung der Konzessionsprüfung auch zuzumuten ist.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Beweismittel Sachverständigengutachten

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030217.X01

## Im RIS seit

22.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>